

**Stellungnahme**  
**des Amtes der Wiener Landesregierung**  
**zum Tätigkeitsbericht 2018**  
**des Verwaltungsgerichtes Wien**

Allgemeines:

Vorweg ist festzuhalten, dass dem Verwaltungsgericht Wien als zentrale Rechtsschutzeinrichtung im Bereich der Stadt Wien eine wichtige Bedeutung zukommt.

Im Sinne eines gegenseitigen Austausches bzw. Dialogs ist es für das Amt der Wiener Landesregierung daher immer interessant, die im jährlichen Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtes Wien zum Ausdruck kommenden Sichtweisen zu kennen. Vice versa ist davon auszugehen, dass die vorliegende Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung, die aufgrund der letzten Novelle zum Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG) heuer erstmalig zu erstatten ist, auch für das Verwaltungsgericht Wien von Interesse sein wird. Zudem ist die Befassung verschiedener Institutionen in Form der Rede und Widerrede ein nicht nur in der Verwaltung erprobter und essentieller Vorgang. Er dient im gegenständlichen Fall dazu, die Mitglieder des Landtages bzw. der Landesregierung umfassend zu informieren.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass das Amt der Wiener Landesregierung stets bemüht war und ist, berechnete Anliegen des Verwaltungsgerichtes Wien nach Möglichkeit einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung zuzuführen. In diesem Sinne steht das Amt der Wiener Landesregierung seit Schaffung des Verwaltungsgerichtes Wien auch in einem kontinuierlichen Austausch mit dessen Präsidenten.

Klarerweise sind dabei aber immer auch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die gegebenen budgetären Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Entwicklung der Ausgaben im Budgetbereich des Verwaltungsgerichtes Wien stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtausgaben	Personalausgaben (ohne Pensionen)
2014	18.206.977,78	12.887.717,69
2015	18.648.961,31	13.362.455,55
2016	19.097.913,52	13.826.586,58
2017	19.593.296,93	14.042.569,15
2018	20.133.623,35	14.340.168,18

Daraus ist ersichtlich, dass die Gesamtausgaben im Zeitraum 2014 (als Jahr der Aufnahme der Tätigkeit des VGW) bis 2018 um rund 1,93 Mio. Euro gestiegen sind. Betrachtet man nur die Personalausgaben (ohne Pensionen) beläuft sich die Steigerung auf rund 1,45 Mio. Euro. Das Verwaltungsgericht Wien konnte also bislang eine steigende finanzielle Dotierung für sich verzeichnen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsgerichtes Wien künftig (ab dem Voranschlag 2020) auf einem eigenen Ansatz dargestellt werden, sodass diesbezüglich ein noch höheres Maß an Transparenz gegeben sein wird.

Nachstehend wird zu einzelnen Punkten des vorliegenden Tätigkeitsberichtes wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt II.1. („Richterinnen und Richter“):

Es trifft zu, dass die Anzahl der systemisierten Dienstposten für Richterinnen und Richter mit 85 (inkl. Präsident sowie Vizepräsidentin) unverändert geblieben ist.

Die im Tätigkeitsbericht angesprochene Genehmigung zur Führung von sechs Richterinnen und Richtern über dem systemisierten Dienstpostenstand resultierte aus der Mitteilung des Präsidenten über einen massiven Personalbedarf aufgrund der voraussichtlichen hohen Anzahl an Entscheidungen der MA 35 in Staatsbürgerschaftsverfahren, zu denen Beschwerden eingebracht werden, sowie die absehbaren Ruhestandsversetzungen von richterlichem Personal im Zeitraum 2019 bis 2020. Diese Bediensteten im Überhang sollten dann auf durch Ruhestandsversetzungen vakant werdende Dienstposten verwendet werden. Für die dauerhafte Systemisierung zusätzlicher Dienstposten wurde somit kein Anlass gesehen.

Ergänzend ist zu betonen, dass sich die vorerwähnte Annahme betreffend eine massiv gesteigerte Arbeitsbelastung des Verwaltungsgerichtes Wien im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts mittlerweile aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur (die auch im Tätigkeitsbericht, Seite 16 unten, angesprochen wird) maßgeblich entschärft hat.

Zur im Tätigkeitsbericht angesprochenen „Arbeitskapazität“ ist festzuhalten, dass dem Amt der Wiener Landesregierung nicht bekannt ist, wie diese berechnet wurde. Insofern kann das darin angeführte Ergebnis von 79 volljudizierenden Richterinnen und Richtern weder bestätigt noch in Zweifel gezogen werden. Die Erhöhung um drei Vollzeitäquivalente gegenüber dem Jahr 2017, die im vorliegenden Bericht ausgewiesen wird, erscheint aber jedenfalls erwähnenswert.

#### Zu Punkt II.2. („Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger“):

Derzeit sind 22 Dienstposten für diese Bedienstetengruppe systemisiert. Die Verringerung gegenüber der Anzahl (28) bei Einrichtung des Verwaltungsgerichtes Wien erfolgte auf Antrag von dessen Präsidenten, wobei die Dienstposten zum Teil in Dienstposten für Richterinnen und Richter bzw. in Dienstposten für rechtskundige Bedienstete (in der Diktion des Tätigkeitsberichtes: „juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“) umgewandelt wurden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich das Aufgabenfeld der Landesrechtspflegerinnen und -pfleger verändert hat und dass eine Nachfolgeplanung seitens des Verwaltungsgerichtes Wien, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Ausbildung, bis dato nicht erfolgte.

Zu den Ausführungen betreffend die Unterstützung von Richterinnen und Richtern ist anzumerken, dass - wie auch in Punkt II.4 . des Tätigkeitsberichtes angesprochen - juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung vorgesehen wurden. Überdies sollte nicht unerwähnt bleiben, dass im Zusammenhang mit dem genehmigten Überstand von Richterinnen und Richtern auch die Genehmigung zur Führung von zwei rechtskundigen Bediensteten über dem Stand erteilt wurde.

Zu Punkt II.5. („Verwaltungspersonal“):

Im Dienstpostenplan des Verwaltungsgerichtes Wien sind 70 Dienstposten für Kanzleibedienstete vorgesehen. Waren im Tätigkeitsbericht 2017 diesbezüglich noch 53 Dienstposten für Geschäftsabteilungen festgehalten, so ist nunmehr eine Steigerung auf 55 ausgewiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zusätzlich zur bereits mehrfach erwähnten Überstandführung von richterlichem Personal auch die Zustimmung zur Führung von vier Kanzleibediensteten über dem Stand erteilt wurde.

Im gegebenen Zusammenhang ist überdies festzuhalten, dass dem Verwaltungsgericht Wien von Anbeginn an Poollösungen im Kanzleibereich empfohlen wurden, um Bedarfe bzw. Ausfälle leichter abdecken zu können, dieser Anregung aber bislang nicht nähergetreten wurde.

Allgemein ist zu Veränderungen des systemisierten Dienstpostenstandes des Verwaltungsgerichtes Wien anzumerken, dass dieser zunächst insgesamt 194 Dienstposten vorsah, sich in den Jahren 2017 und 2018 auf 193 verringerte und mit 1. Jänner 2019 neuerlich 194 beträgt. Daraus ist abzuleiten, dass Umschichtungen nur intern zwischen den Bedienstetengruppen erfolgten. Die Anzahl der Richterinnen und Richter (ohne Präsident und Vizepräsidentin) erhöhte sich dabei von 81 im Jahre 2014 auf 83 im Jahre 2016 und ist seither unverändert.

Zu Punkt III.1. („Organisationsänderungen“):

Im Tätigkeitsbericht wird betont, dass bei Schaffung des Verwaltungsgerichtes Wien im Jahr 2014 die Geschäftsabteilungen mit sechs Richterinnen bzw. Richtern, zwei Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern und vier Kanzleibediensteten besetzt wurden, wobei diese Organisationsstruktur auch als Grundlage für die hohen Erledigungszahlen dargestellt wird.

Weiters wird ausgeführt, dass im Jahr 2018 von der Justizverwaltung zwei Geschäftsabteilungen zu einer zusammengelegt wurden und dabei der obige Betreuungsschlüssel von Kanzleibediensteten zu judizierenden Personen (1:2) nachteilig verändert wurde.

Dazu ist festzuhalten, dass das Amt der Wiener Landesregierung nicht in diese organisatorische Maßnahme involviert gewesen ist, zumal solche Angelegenheiten der Justizverwaltung gerichtsintern besorgt werden.

Es wird daher auch die in Punkt VII des Tätigkeitsberichtes eingeforderte Beibehaltung einer effizienten Organisationsstruktur an die Verantwortlichen des Verwaltungsgerichtes Wien selbst gerichtet sein.

Zu Punkt III.3. („Sicherheitskonzept“):

Nach baulichen und organisatorischen Änderungen im Verwaltungsgericht Wien ist durch die Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit sowie die Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien eine Evaluierung des bestehenden Sicherheitskonzeptes erfolgt. Als Ergebnis wurden neben den aufgrund der baulichen und organisatorischen Änderungen bereits geplanten Maßnahmen zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit umgesetzt. Insbesondere wurde der neue Zugang in das Gebäude, der durch die Erweiterung der Räumlichkeiten für eine Magistratsabteilung entstanden ist, zwischenzeitig gesperrt.

Derzeit erfolgt eine Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Wien durch den Stadtrechnungshof Wien. Es erscheint daher zweckmäßig, die Ergebnisse dieser Überprüfung abzuwarten und in die weitere Evaluierung des Sicherheitskonzeptes einfließen zu lassen.

Festzuhalten ist, dass die aufgrund von Personalerweiterungen notwendig gewordene Unterbringung von zusätzlichen Richterinnen und Richtern im Einvernehmen sowie auf ausdrücklichen Wunsch des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien erfolgte und unter der Voraussetzung, dass in diesem Bereich kein Parteienverkehr stattfindet.

Zu Punkt IV.1. („Auswahlverfahren und Bestellung der Richterinnen und Richter“):

Gemäß Art. 134 Abs. 2 erster Satz B-VG ernennt die Landesregierung die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes. Die Landesregierung hat dabei, soweit es sich nicht um die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes oder eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses einzuholen.

Das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG) sieht in Ausführung dieser Bestimmungen in § 3 Abs. 1 vor, dass die Landesregierung die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien nach vorausgegangener allgemeiner Bewerbung und Begutachtung durch eine Kommission, der Vertreterinnen oder Vertreter aus Gerichtsbarkeit, Wissenschaft und Verwaltung angehören, ernennt. Sie hat, soweit es sich nicht um die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten handelt, für Ernennungen, die nach dem 1. Jänner 2014 erfolgen, im Wege des Amtes der Wiener Landesregierung Dreivorschläge des Personalausschusses einzuholen.

Die soeben angeführte Regelung im VGWG fällt zweifellos in den Gestaltungsspielraum des Wiener Landesgesetzgebers. Art. 134 Abs. 2 B-VG sieht als Grundlage für die Ernennung nicht bindende Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes oder eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses vor. § 3 Abs. 1 VGWG setzt diese Vorgabe um, indem angeordnet wird, dass die Wiener Landesregierung Dreivorschläge des Personalausschusses einzuholen hat. Damit ist dem Verwaltungsgericht Wien der vom Bundes-Verfassungsgesetz geforderte Einfluss auf die Bestellung eingeräumt. Dass der Gesetzgeber parallel dazu eine Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Kommission vorsieht, welcher Vertreterinnen oder Vertreter aus Gerichtsbarkeit, Wissenschaft und Verwaltung anzugehören haben, dient der Sicherstellung eines hohen fachlichen Niveaus der Bewerberinnen und Bewerber und ist daher im Sinne des Sachlichkeitsgebotes des Gleichheitsgrundsatzes gelegen.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist überdies anzumerken, dass auch die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofes, somit eines der wichtigsten Gerichte in Österreich, nicht nach dem Prinzip der Selbstergänzung bestellt werden. Die Verfassungsrichterinnen und -richter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates ernannt (Art. 147 Abs. 2 B-VG).



Zu Punkt IV.2. („Disziplinarrecht/Disziplinarverfahren“):

Im Hinblick auf die im Tätigkeitsbericht angesprochene Novellierung (LGBl. für Wien Nr. 47/2018) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Juni 2018 Teile des § 19 VGWG als verfassungswidrig aufgehoben hat. In der Folge fasste der Wiener Landtag am 28. Juni 2018 einen Gesetzesbeschluss, mit dem das Bundesverwaltungsgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien zuständig erklärt wurde. Der Disziplinarausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien wurde gleichzeitig aufgelöst. Diese Änderungen sollen die Unabhängigkeit der Disziplinarbehörde stärken und Befangenheitsproblemen vorbeugen. Die Bundesregierung stimmte dem Gesetzesbeschluss gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG zu.

Im vorliegenden Bericht wird auch ausgeführt, dass „das Disziplinarrecht so ausgestaltet und vollzogen werden sollte, dass die Disziplinaranwältin der Stadt Wien nicht gleichzeitig sowohl als Organpartei in Beschwerdeverfahren vor dem Dienstrechtssenat auftritt als auch als Anklägerin für Richterinnen und Richter im richterlichen Disziplinarrecht fungiert, da dergestalt durch Disziplinaranzeigen die Entscheidungen der Richterinnen und Richter potentiell beeinflusst werden können“.

Dazu ist zu bemerken, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz, dass ein Verfahren nur auf Antrag und nur im Umfang des Antrages eines Anklägers eingeleitet und nur solange fortgesetzt wird, als der Antrag des Anklägers aufrecht bleibt (Anklagegrundsatz), im Disziplinarverfahren nicht gilt. Gemäß § 12 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes (VGW-DRG) ist die Disziplinaranwältin zur Vertretung der dienstlichen Interessen der Dienstgeberin berufen. Gemäß § 13 VGW-DRG obliegt die Erstattung einer Anzeige (Verständigung über einen begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung) gegen eine Richterin bzw. einen Richter des Verwaltungsgerichtes der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und nicht der Disziplinaranwältin. Es ist daher

für das Amt der Wiener Landesregierung nicht nachvollziehbar, wie die Disziplinaranwältin die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen beeinflussen soll und scheinen diesbezügliche Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien nach der bestehenden Rechtslage unbegründet.

Zu Punkt V („Geschäftsgang“):

Die in den Tätigkeitsberichten 2017 und 2018 im Hinblick auf den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichtes Wien ausgewiesenen Werte können wie folgt zusammengefasst bzw. gegenübergestellt werden:

	2018	2017	Abweichung gegenüber 2017
Verfahren neu	17.003	17.226	- 223
offene Rechtssachen aus dem Vorjahr	9.024	8.724	+ 300
Gesamt	26.027	25.950	+ 77
Vollzeitäquivalente RichterInnen	79	75,8	+ 3,2
Anzahl RichterInnen zugewiesener Rechtssachen	14.073	14.992	- 919
Anzahl zugewiesener Rechtssachen je RichterIn	178	197	- 19
Anzahl von RichterInnen entschiedener Rechtssachen gesamt	14.047	14.881	- 834
Entscheidungen je RichterIn	178	196	- 18
Vollzeitäquivalente LandesrechtspflegerInnen	18,75	19,25	- 0,5
Anzahl LandesrechtspflegerInnen zugewiesener Rechtssachen	2.930	2.234	+ 696
Anzahl zugewiesener Rechtssachen je LandesrechtspflegerIn	156	116	+ 40
Anzahl von LandesrechtspflegerInnen entschiedener Rechtssachen	2.574	2.045	+ 529
Entscheidung je LandesrechtspflegerIn	137	106	+ 31

Der Stand der offenen Rechtssachen per 31. Dezember 2018 wird im vorliegenden Bericht mit 9.406 ausgewiesen. Daraus ist für das gegenständliche Berichtsjahr abzuleiten, dass trotz der insgesamt erhöhten Anzahl an „judizierenden Vollzeitäquivalenten“ sowie einer geringeren Anzahl neuer Verfahren die Summe der offenen Rechtssachen abermals, und zwar um nahezu 400 Rechtssachen, angestiegen ist und sich damit der jahrelange Trend fortsetzt.

Zum Thema „Arbeitsaufwand pro Akt“ kann allgemein festgehalten werden, dass erfahrungsgemäß nicht jeder Akt den gleichen Arbeitsaufwand verursacht. So gibt es Verfahren, die relativ schnell und ohne größeren Aufwand erledigt werden können. Dies ist etwa der Fall, wenn die Beschwerde aus formalen Gründen zurückgewiesen wird. Darüber hinaus gibt es Akten, die überhaupt keiner förmlichen Erledigung bedürfen, wie dies bei der Zurückziehung der Beschwerde durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer der Fall ist. Auf der anderen Seite gibt es Verfahren, zu deren Erledigung Ermittlungen geführt werden müssen und die daher arbeits- und zeitaufwändig sind. Üblicherweise wird aber davon ausgegangen, dass die Arbeit zur Ermittlung des Sachverhaltes im Wesentlichen bereits im behördlichen Verfahren stattfindet. Sollte die Behörde jedoch wesentliche Teile des Sachverhaltes nicht ermittelt haben, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes mit Zurückverweisung (an die Behörde) vorgehen.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass laut vorliegendem Tätigkeitsbericht (siehe die Diagramme auf den Seiten 17 und 18) im Jahr 2018 bei den Administrativverfahren 8,76 % der Beschwerden mit einer Zurückweisung erledigt wurden. Dabei handelt es sich - wie schon oben erwähnt - um eine einfache Form der Erledigung. Weiters ist der Darstellung zu entnehmen, dass in 18,76 % der Fälle die Beschwerde zurückgezogen wurde, also keine formelle Erledigung notwendig war und das Verfahren formlos eingestellt

werden konnte. Hinzu kommen 3,13 % an Zurückverweisungen. Bei den Verwaltungsstrafverfahren ist die Situation ähnlich. Hier kam es in 9,52 % der Fälle zu einer Zurückweisung, in 11,86 % der Rechtssachen wurde die Beschwerde zurückgezogen und in 1,93 % der Fälle kam es zu einer Verjährung. Somit kann im Ergebnis gesagt werden, dass die Beschwerdeerledigungen 2018 zu ca. 30% der Administrativverfahren und ca. 23% der Verwaltungsstrafverfahren mit einem bloß geringfügigen Arbeitsaufwand verbunden waren.

Interessant ist weiters die Verfahrensdauer in jenen Kategorien, die in Summe einen erheblichen Anteil an den Rechtssachen ausmachten. Die Kategorie „Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht“ bzw. „Verkehrs-Kraftfahr-Polizeiwesen“ (Prot. Gruppe 031) machte im Jahr 2018 ca. 43 % aller Eingänge an Verwaltungsstrafverfahren aus und weist eine durchschnittliche Verfahrensdauer von ca. 83 Tagen auf. Bei den Administrativverfahren sind das „Einwanderungsrecht und Fremdenwesen“ (Prot. Gruppe 151) mit 2720 Akten und das „Sozialhilferecht“ (Prot. Gruppe 141) mit 1250 Akten hervorzuheben. Beide Kategorien machten zusammen ca. 60 % aller Administrativverfahrenseingänge 2018 aus, die (nach Punkt VIII.2.) Richterinnen und Richtern zugewiesen wurden. Die Verfahrensdauer beträgt hier ca. 140 Tage bzw. rund 94 Tage (s. Diagramm Seite 19). Es zeigt sich also, dass ein beträchtlicher Teil der Verfahren durchaus in adäquater Zeit erledigt werden konnte.

Angesichts des im vorliegenden Bericht konstatierten Zuwachses an Vollzeitäquivalenten der judizierenden Richterinnen und Richter, der ebenfalls dokumentierten rückläufigen Anzahl an neuen Rechtssachen sowie des tatsächlich zu kalkulierenden Arbeitsaufwandes pro Rechtssache ist entgegen der Darstellung im Bericht von einer übermäßig hohen Arbeitsbelastung für jede einzelne Richterin bzw. jeden einzelnen Richter nicht zwingend auszugehen.

Zu Punkt VII („Ausblick“):

Zunächst fällt auf, dass im Tätigkeitsbericht zwar einleitend festgehalten wird, dass sich die Auswirkungen der sechs im Überhang geführten Richterinnen und Richter erst zukünftig bewerten bzw. darlegen lassen werden, aber in der Folge jedenfalls deren Systemisierung für erforderlich erachtet wird.

Erneut (wie schon im Tätigkeitsbericht 2017) wird auch auf eine vom Verwaltungsgericht Wien erstellte Personalbedarfsberechnung Bezug genommen, die von einer durchschnittlichen Belastung in Höhe von 160 Rechtssachen pro Richterin bzw. Richter ausgeht. Daraus abgeleitet wird ein weiterer Bedarf in Höhe von acht zusätzlichen richterlichen Dienstposten.

Dazu ist zum einen festzuhalten, dass mangels genauer Kenntnis sämtlicher Details der Berechnung des Verwaltungsgerichtes Wien diese für das Amt der Wiener Landesregierung nicht abschließend beurteilbar ist. Zum anderen zeigt aber schon die Anzahl der durchschnittlich je Richterin bzw. Richter erfolgten Entscheidungen (s. Tabelle zu Punkt V), dass diese deutlich über 160 Rechtssachen liegen.

Zum letzten Absatz des „Ausblicks“ ist nochmals - wie schon zu Punkt III.1. - anzumerken, dass die darin angesprochene Beibehaltung einer effizienten Organisationsstruktur als Aufforderung an die Verantwortlichen des Verwaltungsgerichtes Wien selbst gerichtet zu sein scheint.